

Aus anderen sozialistischen Ländern

Novellierung des Zivilgesetzbuchs der Ungarischen Volksrepublik

Prof. Dr. ATTILA HARMATHY,
Institut für Staats- und Rechtswissenschaft
der Ungarischen Akademie der Wissenschaften

Seitdem das ungarische Zivilgesetz (ZGB) im Jahre 1959 durch die oberste Volksvertretung verabschiedet wurde, sind bedeutende wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungsprozesse vor sich gegangen. Den neuen Anforderungen entsprechend, entstanden zahlreiche Rechtsnormen, die auch den Bereich des Zivilrechts betrafen, jedoch keine grundlegende Änderung des ZGB zur Folge hatten. Selbst die Reform des Systems der Wirtschaftsleitung vom 1. Januar 1968 führte nur zu relativ wenigen Änderungen des ZGB. Sie bestanden im wesentlichen darin, daß diejenigen Regeln beseitigt wurden, die der neuen Wirtschaftslehre entgegenstanden. Dagegen wurden der Wirtschaftsreform entsprechende neue Regelungen noch nicht in das ZGB aufgenommen; hierfür sollten erst die notwendigen Erfahrungen gesammelt werden.

In der Mitte der 70er Jahre setzten auf dem Gebiet des Zivilrechts Arbeiten zur Neuregelung ein, die nunmehr auch das ZGB betrafen. Mit dem Gesetz Nr. IV vom Jahre 1977 wurde das ZGB umfassend geändert und in der entsprechenden Neufassung verkündet, die dann durch die Gesetzesverordnung Nr. 2 vom Jahre 1978 mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft gesetzt wurde.

Voraussetzungen und Charakter der Änderung

Daß das ungarische ZGB eine hohe Qualität aufweist, wird dadurch bestätigt, daß es mit geringfügigen Änderungen nahezu zwei Jahrzehnte hindurch seiner Zielstellung entsprach, obwohl in diesem Zeitraum in der Gesellschaft wesentliche Veränderungen vor sich gegangen sind. Es entwickelten sich die sozialistischen Eigentumsverhältnisse, insbesondere das staatliche Eigentum, und die Tätigkeit der staatlichen Unternehmen. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entwickelten sich zu leistungsfähigen Landwirtschaftsbetrieben. Das persönliche Eigentum der Bürger nahm ständig zu. Sowohl in den staatlichen Unternehmen als auch in den Genossenschaften ging eine starke Zentralisierung und Konzentration vor sich. Die Industrialisierung machte große Fortschritte, so daß sich die Ungarische Volksrepublik von einem Agrarstaat in einen Industrie-Agrar-Staat verwandelte. Schließlich warfen auch die ständige Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie und die Änderung des Systems der Wirtschaftsleitung grundlegende Fragen auf, die für das Zivilrecht von Bedeutung sind.

Diesen vielfältigen Veränderungen konnte das ZGB nicht mehr durch geringfügige Änderungen Rechnung tragen. Zwischen den praktischen Anforderungen und der rechtlichen Regelung entstand eine erhebliche Diskrepanz. Sie zeigte sich vor allem darin, daß rechtliche Änderungen zivilrechtlicher Normen außerhalb des ZGB mit grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes nicht mehr übereinstimmten und so der Anwendungsbereich der Kodifikation schrittweise abnahm. Mit der umfassenden Änderung des ZGB im Jahre 1977 sollten diese Probleme gelöst werden.

Charakteristisch für die Änderung des ZGB ist, daß es der ursprünglichen Zielstellung treu bleibt und das System der Regelung beibehält; deshalb wurde auch keine neue Konzeption seiner Umgestaltung, ausgearbeitet. Das ZGB

ist ein einheitlicher Kodex: er regelt die Rechtsverhältnisse, die sich auf das Vermögen beziehen, sowie die Personen- und Vermögensrechte der Personen (Bürger) und der Rechtspersonen (juristischen Personen), zu denen auch die sozialistischen Organisationen gehören.

Daß die ursprüngliche Konzeption des Gegenstands des ZGB beibehalten wurde, beweist auch der Umstand, daß das neue Gesetz die Rechtsinstitutionen in möglichst geringem Maß veränderte. Es wurden lediglich Änderungen vorgenommen, die angesichts der veränderten gesellschaftlich-wirtschaftlichen Verhältnisse unvermeidbar schienen.

Im Zuge der Änderung wurden verhältnismäßig wenig neue Rechtsnormen in das Gesetzbuch aufgenommen. Das Bestreben des Gesetzgebers ging dahin, darüber hinaus solche Normen einzubauen, die den praktischen Anforderungen entsprechen und die sich bereits als Rechtsvorschriften außerhalb der Kodifikation bewährt hatten.

Für die Regelung war bestimmend, daß das ZGB die Regeln von grundlegender Bedeutung und wichtige Rechtsgrundsätze enthält, während die Regelung von Teilfragen sowie von Regeln, bei denen mit einer raschen Änderung zu rechnen ist, den Rechtsnormen niedrigeren Ranges (ergänzenden Normativakten) überlassen werden muß. Somit bestehen — ähnlich wie früher — neben dem ZGB zahlreiche andere Rechtsnormen, die Regeln zivilrechtlichen Charakters enthalten.

Im strukturellen Aufbau und in der Gliederung des ZGB sind keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden.

Änderung von Bestimmungen über die Personen

Hier beziehen sich die wesentlichsten Änderungen auf den zivilrechtlichen Schutz der Personen (Bürger) sowie der Rechtspersonen (juristische Personen).

Die Bestimmungen über den zivilrechtlichen Schutz der Personen (§§ 75 bis 85) erstrecken sich sowohl auf Bürger als auch auf juristische Personen. Die Regelung hat jedoch vor allem für die Bürger Bedeutung. Die Änderungen in diesem Normenbereich sind weitgehend durch die Entwicklung der Technik bedingt. Sie betreffen vor allem die Verbreitung unwahrer oder die falsche Darstellung wahrer Tatsachen über jemanden in Funk, Fernsehen oder Film (§ 79), den Mißbrauch des Bildes oder von Tonaufnahmen (§ 80) sowie im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung verursachte Schäden (§ 83).

Bei der Erfassung persönlicher Daten durch EDV-Anlagen hat der Betroffene das Recht, über diese Daten informiert zu werden; er kann die Richtigstellung von falschen oder unwahren Tatsachen bzw. Daten fordern. Weiterhin dürfen die gespeicherten Daten außer dem Betroffenen nur den dazu berechtigten Organen und Personen zugänglich gemacht werden.

Für Verletzungen der mit der Persönlichkeit verbundenen Rechte wurde als weitere Sanktion die Buße neu in das ZGB aufgenommen. Sie war bisher als für gemeinnützige Zwecke bestimmte Sanktion im Bereich der Wahrung der Urheberrechte bereits bekannt. Eine Buße ist festzusetzen, wenn der als Schadenersatz zu fordernde Betrag nicht der Schwere des vorwerfbaren Verhaltens entspricht.

Einige Änderungen bzw. Ergänzungen der Rechte aus geistig-schöpferischer Tätigkeit und sonstiger Schutzrechte erfolgten mit Rücksicht darauf, daß inzwischen neue einschlägige Vorschriften zum Urheber-, Patent- und Schutzmarkenrecht geschaffen worden waren, und zwar in der Weise, daß in das ZGB nunmehr hierzu einige allgemeine Rechtsprinzipien aufgenommen wurden. Das bedeutendste